

An erster Stelle steht grundsätzlich die Vermeidung von Abfällen.

Ist das Entstehen von Abfällen unvermeidbar, so sind diese nach ihrer Art und Beschaffenheit getrennt zu sammeln und zu behandeln, sowie einer geeigneten, ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Handling und Entsorgung von Abfällen und Reststoffen

Die im Rahmen der beauftragten Arbeiten anfallenden Abfälle, soweit diese im Sinne des Gesetzes keine gefährlichen Abfälle darstellen, hat der AN entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils nach den einzelnen Abfallfraktionen zu trennen und entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), der Deponieverordnung (DepV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), der Nachweisverordnung (NachwV) sowie der Landesabfallgesetze und Abfallsatzungen der Kommunen unter Beachtung der Überlassungspflichten ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt der AN die Sachherrschaft an diesen Abfällen, wird Besitzer des Abfalls und trägt dafür Sorge, dass dieser Abfall rechtskonform verwertet bzw. bei Nichteignung ordnungsgemäß entsorgt wird.

Der Auftragnehmer sichert zu, hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle fach- und sachkundig zu sein sowie die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsverpflichtung gemäß den einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen.

Laut EU-Abfallrahmenrichtlinie besteht die Verpflichtung die Abfallentsorgung nachzuweisen.

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1-4 KrWG / Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Nach Abschluss der Verwertungsmaßnahme, jedoch spätestens bei Einreichung des Aufmaßes bzw. Bekanntgabe der Fertigstellung des Projektes, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vorschriftsgemäße Abfallentsorgung nachzuweisen, d.h. er dokumentiert die Abfallmengen in der TNK „Abfallbilanz“ und den Verbleib der jeweiligen Abfallarten und übergibt die entsprechenden Wiege-, Liefer-, Übernahme- bzw. Begleitscheine. Ohne den Nachweis der Entsorgung kann die Begleichung der Rechnung nicht fristgerecht erfolgen.

Anfallende überschüssige Bodenstoffe sind im Bedarfsfall mittels Probenahme nach LAGA PN 98 von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Untersuchungsstelle zu untersuchen.

Schrotthandling:

Sämtlicher Stahl- und Metallschrott sowie Kabel- und Seilschrott aus Abbaumaßnahmen bleibt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Eigentum des AG und ist durch den AN bei den territorialen Niederlassungen bekannter Schrottverwerter anzuliefern.

Für die ordnungsgemäße Verwahrung, Lagerung und Sicherung der Ausbau- und Schrottmaterialien ist der AN bis zur Übergabe an den AG oder den Schrottverwerter alleinig und voll verantwortlich.

Jeglicher, durch den AN angelieferter Schrott ist durch Wiegescheine und bei Containerabholung vor Ort mittels Lieferscheines nachzuweisen (Angaben auf Wiege- bzw. Lieferschein: Datum, Vorhaben/Baustelle, Name des An-lieferers/Abholers, Kfz-Kennzeichen, Sorte, Abfallschlüsselnummer, Kunde TNK, Menge bzw. geschätzte Menge bei Lieferscheinen). Wiege- und Lieferscheine gelten als Nachweise des AN für die Schrottanlieferung bzw. -abholung und dienen dem Abgleich der beim AG eingehenden Gutschriften der Schrottverwerter. Sie sind dem verantwortlichen Mitarbeiter des AG zu übergeben und werden Bestandteil der Aufmaß- und Leistungsbestätigung.

Gefährliche Abfälle:

Bei Verdacht, dass im Rahmen der beauftragten Arbeiten gefährlicher Abfall i. S. d. KrWG vorliegen könnte, hat der AN den jeweiligen AG-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich zu informieren.

Handelt es sich um gefährliche Abfälle i. S. d. KrWG, so ist der AG für die Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich. Sofern der AN die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen/Genehmigungen zur Entsorgung der gefährlichen Abfälle innehat, das gem. NachwV geforderte elektronische Nachweisverfahren erfüllen kann und einen zulässigen Entsorgungsweg vorsieht, behält sich der AG vor, den AN mit der Entsorgung gesondert zu beauftragen. Der AN hat im Falle einer Entsorgung von gefährlichen Abfällen dem AG den vorgesehenen Entsorgungsweg vor Leistungsbeginn schriftlich darzulegen und spätestens bei Abrechnung der Leistung die vorschriftsgemäße Entsorgung nachzuweisen und durch Vorlage der Nachweise gemäß NachwV zu dokumentieren.

Für die ordnungsgemäße Verwahrung, Lagerung und Sicherung der gefährlichen Abfälle des AG ist der AN bis zur Übernahme/Übergabe voll verantwortlich.

Abfall kann je nach Deklaration bzw. Abfallschlüssel auch Gefahrgut sein. Beim Transport gefährlicher Güter sind die nationalen (z. B. GGVSEB) und internationalen (z. B. ADR) Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Umgang mit Gefahrgut

Ist Gefahrgut durch den AN zu befördern, gilt Folgendes:

Der Auftraggeber ist gem. § 17 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) "Auftraggeber des Absenders". Der Auftraggeber informiert hiermit den Auftragnehmer, dass dieser gemäß § 18 ff. GGVSEB Beteiligter an der Beförderung gefährlicher Güter ist und die ihm obliegenden Pflichten aus den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der GGVSEB sowie dem jeweils aktuellen ADR eigenverantwortlich wahrnehmen muss. Weiterhin weist der Auftraggeber den Auftragnehmer darauf hin, dass das Gefahrgut stets unter Beachtung des § 35 Abs. 1 GGVSEB befördert werden darf. Dies gilt auch bei als Gefahrgut eingestuftem Abfall. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen und internationalen (ADR, in jeweils gültiger Fassung) Regelungen zum Gefahrgut.

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung von Abfalltransporten seine Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten gemäß §§ 53 – 55 KrWG (inklusive der dazu erlassenen Rechtsversordnungen) zu beachten.

Der AN hat bei der Durchführung von Abfalltransporten seine Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten gemäß §§ 53 – 55 KrWG (inklusive der dazu erlassenen Rechtsversordnungen) zu beachten.

Abfallschlüsselnummer (AVV-Schlüssel)

Jedem Abfall ist nach seiner Art eine Abfallbezeichnung auf Grundlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu geben. Dies ist eine sechsstellige europaweit gültige Schlüsselnummer mit eindeutiger Bezeichnung der Abfallart. Mit diesem Abfallschlüssel ist der Abfall für alle Beteiligten beim Umgang mit dem Abfall genau klassifiziert. Die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit wird bei der Zuordnung des Abfallschlüssels berücksichtigt und durch ein *gekennzeichnet, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.

Übersicht: Trennfraktionen von Bau- und Abbruchabfällen gemäß §8 GewAbfV

AVV Abfallart

170202 Glas

170203 Kunststoff

170401-407 Metalle

170411 Kabel

170201 Holz

170604 Dämmmaterial

170302 Bitumengemische

170802 Baustoffe auf Gipsbasis

170101 Beton

170102 Ziegel

170103 Fliesen und Keramik

150101 Papier und Pappe

Rückführung Trommelware (Holz / Plastik)

Leere Trommeln sind nicht in das Lager Jena zurückzuführen, sondern zu entsorgen, da das Lager für die Aufnahme von Leergut nicht vorgesehen ist.

Trommeln die noch mehr als 300m Restlänge aufweisen, müssen verschoben oder zurückgeführt werden. Die Verschiebung in andere Projekte oder Anmeldung zur Rückführung muss im Vorfeld bei dem TNK Backoffice (bau-backoffice@netkom.de) angezeigt werden.

Entsorgungsmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit der Entsorgung bei den Recyclinghöfen der BAC.

Voraussetzung für die Abgabe ist die selbständige und sortenreine Anlieferung der leeren Trommeln. Das abgetrommelte Material muss separat und sortenrein abgegeben werden.

Eine Entsorgung kann weiterhin bei jedem Entsorger mit ordnungsgemäßen Entsorgungsanlagen erfolgen. Ein Nachweis ist zwingend erforderlich und ist der Abfallbilanz beizufügen.

Recyclinghöfe BAC

1. Bad Tennstedt
Am Bahnhof 10
99955 Bad Tennstedt

2. Erfurt
Stotternheimer Str. 37a
99087 Erfurt

3. Nordhausen
Kohnsteinbrücke 8-10
99734 Nordhausen

Die Freimeldungen der leeren Trommelwaren Hexatronik / Rehau / Z.I.S. (Stahltrommel) bleibt davon unberührt.

Ansprechpartner bei der TNK

Andrea Keutterling

Telefon +49 361 652-3667

Mobil +4915116145731

bau-backoffice@netkom.de

Marko Hentschel

Telefon +49 361 652 3061

Mobil +49 151 1614 6903

bau-backoffice@netkom.de

Anlage

Abfallbilanz der TNK